Stand 10.07.2023

**Protokoll der 49. Sitzung des BLAK-UmwS**

**am 20. und 21. März in Berlin, Hybrid-Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

**TOP 1: Formalia**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1.1** | Begrüßung | BMUV/UBA |
| **1.2** | Personelles | BMUV/UBA |
| **1.3** | Annahme der TO | BMUV/UBA |
| **1.4** | Aktuelles | BMUV/UBA |
| **1.5** | Protokoll der 48. Sitzung | GS |
| **1.6** | Termin für die 50. und 51. BLAK-Sitzung  | BMUV/GS |

**TOP 2: Gesetz- und Verordnungsgebung des Bundes**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2.1** | Ergebnisse der Umfrage im Rahmen der Evaluierung der AwSV | UBA  |
| **2.2** | Fragen und Anmerkungen der Länder zu- ErsatzbaustoffverordnungVollzugshilfe EBV | BMUV/UBAObermaier, BY |

**TOP 3: Erfahrungsaustausch der Länder**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3.1** | Abschlussbericht LAWA Projekt: „Entwicklung des einheitlichen Prüfberichts und Schnittstelle zur digitalen Übertragung“ | Hülpüsch, HE |
| **3.2** | Antrag auf Mittelgewährung aus dem Länderfinanzierungsausgleichsprogramm | Hülpüsch, HE |
| **3.3** | AwSV-Anforderungen an Windenergieanlagen (WEA) | Woyczechowski, SH |
| **3.4** | Biogasanlagen – Einsatz von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 Abs. 8 Nr. 3 AwSV  | Reiner, TH |
| **3.5** | Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus nach AwSV | KG Lithium-Ionen-Akkus, Menzel |
| **3.6** | Ausführung der Schutzabdeckung von Kunststoffdichtungs-bahnen als sekundäre Barriere in Lageranlagen | Schütte, NI |
| **3.7** | Erfahrungsaustausch Ölkabelsanierung und Informationsschreiben für Wasserbehörden | Hoffmann, MU, wird schriftlich verteilt |

**TOP 4: Aktuelle Themen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **4.1** | BLAK-Beschluss/Empfehlung zur Fortsetzung und Abschluss des LFP-Forschungsprojekts „Synthetische Kraftstoffe“ 2024 | Kluge, DiBt |
| **4.2** | Verweildauer in Rückhalteeinrichtungen | Dinkler, DWA |
| **4.3** | Klärschlamm – ein flüssiges oder ein festes Gemisch? | Dieter, UBA |

 **TOP 5: Sonstiges**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **5.1** | FAQ zur AwSV | KG FAQ, Reiner |
| **5.2** | Seethermie | SN, Lorenz |
| **5.3** | Dichtheitsprüfung Rohrleitung JGS | wird in Arbeitsprozesse eingespeist |

**TOP 1 Formalia**

**TOP 1.1 Begrüßung**

Herr Dr. Joachim Bühler, Geschäftsführer des TÜV Verbands, begrüßt alle Teilnehmenden des BLAK-UmwS und stellt den TÜV Verband und seine Geschichte kurz vor. Lars Mönch, UBA, begrüßt die Teilnehmenden. Er vertritt BMUV (ohne Stimmrecht) und leitet die Sitzung. BMUV kann nicht teilnehmen, da aktuell die Stelle in WI3 nicht besetzt ist.

Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

**TOP 1.2 Personelles**

**TOP 1.3 Annahme der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen angenommen:

* Unter dem TOP Aktuelles berichtet BW von der Arbeit der DWA-Arbeitsgruppe TRwS 792.
* TOP 3.3 wird nach TOP 2.2 behandelt.
* TOP 3.6 wird gemeinsam mit TOP 1.5 behandelt.
* TOP 3.7 wird im Nachgang durch NI zur Information an alle verschickt.
* TOP 5.2 Seethermie wird neu eingeführt.
* TOP 5.3 Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen bei JGS-Anlagen wird neu eingeführt.

**TOP 1.4 Aktuelles**

BW berichtet vom Start der Überarbeitung der TRwS 792 durch die DWA-Arbeitsgruppe IG-6.14. Es sollen u.a. die Themen Gülleansäuerung, Gülleseparierung und damit auch Anlagen zur Behandlung von Gülle behandelt werden. Anforderungen an die Flächen im Stall könnten ebenfalls behandelt werden. BW berichtet, dass seitens der Betreiber gewünscht wird, dass auch Bagatelleregelungen (z.B. für Hobby- oder Nebenerwerbsbetriebe) diskutiert werden. Die Arbeitsgruppe hat in 2023 noch vier weitere Sitzungen geplant.

In der anschließenden Diskussion wird seitens des DIBt geäußert, dass eine Bagatellregelung nicht in der TRwS stehen sollte, diese sollte besser in der AwSV platziert werden. Auch wird seitens NI angemerkt, dass man die ohnehin schon geringeren Anforderungen (bestmöglicher Schutz) nicht weiter aufbohren sollte.

**TOP 1.5 Protokoll der 48. Sitzung**

Das Protokoll wird mit den im Vorfeld der Sitzung geäußerten Änderungen angenommen. Von Seiten der Geschäftsstelle wird darauf hingewiesen, dass die Fragen, die an BMUV in der 48. Sitzung gestellt wurden, zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.

**Beratung:**

Zum Protokoll der 48. Sitzung wurden grundsätzliche Hinweise gegeben, z.B. war ein Kritikpunkt, dass die Teilnehmerliste inklusive der Stimmrechte enthalten und die Beratungsvorlagen teilweise sehr ausführlich waren, so waren z.B. auch komplette Mailverläufe eingefügt. Die Geschäftsstelle bittet die Teilnehmenden um eine Rückmeldung, wie das Protokoll ausgestaltet sein soll.

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass das Protokoll eine Niederschrift sein soll, in der der Sachverhalt dargestellt, Beratung und Beschlüsse dokumentiert, aber keine Mailverläufe eingefügt sein sollen. Die Teilnehmerliste soll angehängt werden, Stimmrechte sollen nicht enthalten sein, da die 16+1 Entscheidung (16 Bundesländer und BMUV) feststeht und eine Teilnehmerliste mit Stimmrechten verwirrend ist.

Es wird der Wunsch geäußert, dass das Beschlussprotokoll zeitnah nach der Sitzung und die Einladung für die nächste Sitzung sehr zeitig im Vorfeld der nächsten Sitzung verschickt werden sollte, da diese für die Beantragung der Dienstreisen benötigt wird.

Gemeinsam mit dem Protokoll wurde der TOP 3.6 behandelt. Der Beschluss im Protokoll der 48. Sitzung wurde geändert.

**TOP 1.6 Termine für die 50. und 51. BLAK-UmwS-Sitzung**

Die 50. BLAK-UmwS-Sitzung findet vom 10.07.-11.07.2023 in Kiel statt.

Die 51. BLAK-UmwS-Sitzung findet vom 13.11.-14.11.2023 in Erfurt oder online statt.

**TOP 2**

**TOP 2.1**

UBA berichtet anhand eines Vortrags (Anhang I) über die Ergebnisse der Befragung von Betreibenden, Sachverständigen und Behörden zur Zielerreichung der AwSV, die im Rahmen der Evaluierung der AwSV durchgeführt wurde. U.a. wurden die Relevanz für den Gewässerschutz, die bundeseinheitliche Umsetzung und die Akzeptanz abgefragt.

Die Befragten waren sich einig, dass die AwSV den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“ erfüllt, aber auch, dass es bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug der AwSV gibt. Die Sprache der AwSV wurde für verständlich befunden, der Aufbau klar. Es wird anerkannt, dass die Regelungen notwendig und wirksam für den Gewässerschutz/die Anlagensicherheit sind. Im Hinblick auf Eindeutigkeit, Prakti-kabilität und Vollzugstauglichkeit der AwSV wurde Optimierungspotential gesehen.

**Beratung:**

In der Diskussion wird gefragt, wie die Ergebnisse verwendet werden und ob die Diskussion zum Referentenentwurf von 2019 wieder aufgenommen würde. UBA stellt klar, dass die Ergebnisse der Befragung zunächst dem BMUV zur Verfügung gestellt werden. Die Evaluierung würde weiter fortgeführt. Wann der Referentenentwurf weiter diskutiert wird, sei derzeit nicht klar. Es steht die Frage im Raum, ob anhand der vorliegenden Ergebnisse der Referentenentwurf punktuell zu prüfen ist.

**TOP 2.2**

Im Vorfeld der Sitzung wurde ein Vorschlag für eine Vollzugshilfe zu § 10 Abs. 2 AwSV von BY (Anhang II-V) und folgender Beschlussvorschlag (Anhang VI) seitens der Bundesländer eingereicht:

Die Länder bitten das BMUV,

1. in der 49. Sitzung des BLAK UmwS über den Stand der Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu berichten sowie
2. gemeinsam mit dem UBA darzustellen, nach welchen Bewertungsverfahren der geplanten EBV die nwg-Stoffe eingestuft werden und ob eine Vergleichbarkeit mit der bisherigen Verfahrensweise nach AwSV gewährleistet ist.

UBA berichtet, dass Zuständige aus BMUV und UBA nicht an der Sitzung teilnehmen können und daher keine Sprechfähigkeit besteht.

**Beratung:**

In der Beratung wird deutlich, dass die Bundesländer unterschiedliche Informationen zum Sachstand der EBV haben. Vor diesem Hintergrund betont BB, dass es nicht möglich sei, Beschlüsse zu fassen, wenn es keine offiziellen Informationen gäbe. Inoffiziell sei bekannt geworden, dass der umstrittene Artikel 2 der geplanten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung gestrichen wurde, manche BL haben überhaupt keine Informationen. Es folgt eine Diskussion darüber, ob es sinnvoll sei, den Vorschlag für die von BY vorgeschlagene Vollzugshilfe abzustimmen. BW befürwortet es, ein „Erklärpapier“ zu schreiben. Die LAGA-Mitteilung M 20 könne nicht angewendet werden, daher wäre es gut, wenn der Vollzug eine einheitliche Grundlage hätte. Inhaltlich hat BB große Bedenken, wenn RC I Material als nwg eingestuft würde, da das Material nicht standardmäßig auf Schwermetalle untersucht würde. Mit der Einstufung als nwg würde der Grundwasserschutz infrage gestellt. Auf großen, nicht befestigen Flächen können aus dem Material Stoffe direkt in das Grundwasser gelangen; Hüttensand sei ebenfalls problematisch. Kritisch gesehen wird, dass inhaltlich kein Abgleich zwischen den Materialklassen nach §§ 3, 11 und 16 ErsatzbaustoffV mit den Einbauklassen für den Einbau nach der LAGA M 20 durchgeführt wurde. UBA führt aus, dass man sich an andere Vorschriften anlehne, Materialklassen dürften nicht in der AwSV stehen. BE betont, dass die EBV problematisch sei, u.a. da es keine Materialklasse RC-0 gäbe. Die Abfalleinstufung sei schon immer ein Problem gewesen, sie passe nicht in die Klassen, da keine definierte Zusammensetzung gegeben sei. Weiterhin wird angemerkt, dass § 62 WHG Abwasser und radioaktive Stoffe ausnimmt, wenn Abfall ebenfalls ausgenommen wäre, wäre das evtl. eine Lösung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sulfatbelastung bereits jetzt sehr hoch sei. Problematisch sei, dass die Nomenklatur aus dem Abfallbereich für den Gewässerbereich übernommen würde. BY weist darauf hin, dass es problematisch sei, dass an hydrogeologisch ungünstigen Standorten etwas eingebaut werden dürfe. Artikel 2 der geplanten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (und damit § 10 AwSV) müsse geändert werden. BW betont, dass es zur Festlegung von nwg-Gemischen eines politischen Willens bedürfe. BB sieht die Streichung von Artikel 2 der geplanten Änderungsverordnung ebenfalls als einzige Möglichkeit, Z 1 nach LAGA M 20 zu erfüllen. UBA fragt, wie „offener Einbau“ definiert sei. HE weist darauf hin, dass Lagerflächen problematisch seien. Eine Grundwasserdeckschicht müsse vorhanden sein. SL sieht in der Einführung einer Klasse RC-0 eine Lösungsmöglichkeit. Die von BY zur Verfügung gestellte Vollzugshilfe wird von vielen als hilfreich angesehen. Eine Abstimmung solle aber erst erfolgen, wenn klar sei, wie der Sachstand ist. Die BL versuchen diesen im Nachgang der Sitzung bei Kollegen in Erfahrung zu bringen. UBA wird gebeten, BMUV zu informieren, dass der BLAK-UmwS-Beschluss der 48. Sitzung noch nicht beantwortet sei. Außerdem solle auf die Dringlichkeit und die verwirrenden Kommunikationswege hingewiesen werden. Die Vollzugshilfe soll in der 50. Sitzung noch einmal aufgerufen werden.

**Nachtragshinweis:**

**Im Nachgang der Sitzung wurde der Zeitplan verteilt und mitgeteilt, dass die umstrittenen Punkte gestrichen wurden (Anhang VII-IX).**

**TOP 3.3: AwSV-Anforderungen an Windenergieanlagen (WEA)**

Im Vorfeld der Sitzung wurde ein von der Kleingruppe erarbeitetes Merkblatt zu Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung gestellt. Dieses wurde von SN kommentiert.

**Beratung:**

SN erläutert die Anmerkungen. BW dankt für die gelungene Vorbereitung, zwei redaktionelle Änderungswünsche würden im Nachgang noch verschickt. Es stelle sich die Frage bzgl. einer Veröffentlichung durch die LAWA. TH würde gern das Merkblatt in der aktuellen Sitzung beschließen. Die folgende Diskussion zeigt, dass die BL das Papier inhaltlich mittragen, es stelle sich aber die Frage, wie es verwertet werden solle. Der Fachausschuss „Wassergefährdende Stoffe“ der DWA plant, eine TRwS zu schreiben, es wird jemand aus dem Kreis des BLAK-UmwS gesucht, der die Arbeitsgruppe leitet. BY wendet ein, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Sachsen nicht korrekt seien. Es folgt eine Diskussion, ob § 34 AwSV einschlägig sei. Es wird berichtet, dass die Energieversorger Windenergieanlagen im Bereich des § 34 AwSV sehen. Andere wenden ein, dass auf eine Rückhaltung nicht verzichtet werden könne, daher sei § 34 AwSV nicht einschlägig. Es folgen Änderungen im Textentwurf. RP wendet ein, dass die Verantwortung nicht bei den unteren Wasserbehörden liegen solle. BW ergänzt, dass die Begleittexte angepasst werden müssten.

Zum Textentwurf (Anhang X) gibt es 13 Zustimmungen.

HB, SL, SN und ST enthalten sich.

Dann erfolgten die Diskussion und Änderung des Beschlussvorschlags, die zu folgendem Beschluss führen.

**Beschluss**:

1. Der BLAK UmwS dankt der Arbeitsgruppe und stimmt dem Merkblatt-Entwurf, Stand 07.02.23 (unter Berücksichtigung der Diskussionen) zu.

2. Das vom BLAK-UmwS verabschiedete Merkblatt wird den Ländern zur Anwendung durch die Wasserbehörden empfohlen.

3. Das LUBW wird gebeten, das Merkblatt im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird dem BMUV zur Kenntnis gegeben.

4. Der BLAK-UmwS bittet das BMUV zu prüfen, ob eine Veröffentlichung als LAWA-Merkblatt möglich ist.

5. Das Merkblatt wird der DWA für die Erarbeitung einer TRwS zur Verfügung gestellt.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: ST**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 3.1: Länderfinanzierungsprogramm (LFP);**

**hier: Projekt U 1.21 Entwicklung eines einheitlichen elektronischen Prüfberichts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und einer Schnittstelle zur digitalen Übertragung – Statusbericht Projekt-Phase 1**

Im Vorfeld der Sitzung wurde eine Vorlage von HE zu diesem TOP eingereicht (Anhang XI).

**Beratung:**

HE führt in die Vorlage ein. Der Projektnehmer Herr Mittwollen ist per Videokonferenz zugeschaltet. Es wird mitgeteilt, dass der Abschlussbericht nach Finalisierung verteilt werde (Anhang XII). Die Erkenntnis aus dem Projektstatusbericht sei, dass es sehr unterschiedliche Softwarelösungen gäbe. Ein einheitlicher elektronischer Prüfbericht sei wichtig für den Vollzug, würde aber aufgrund der Kosten kritisch gesehen. Auch Sachverständige schlössen sich der Kritik an.

Es folgt eine Diskussion über die Anlagen ID. Die Anlagen ID benenne nur bereits abgegrenzte Anlagen, löse aber nicht das Problem der Anlagenabgrenzung. RP fragt, ob nicht die bereits bestehenden Aktenzeichen verwendet werden könnten. Der Projektnehmer sieht Anpassungsbedarf von Technik und Praxis der Überwachung. Er schlägt eine kleinteilige ID vor, der Statusbericht gäbe aber vor, dass Diskussionen geführt werden. Er führt aus, dass ab Mitte 2023 eine KG bestehend aus zwei Vertretenden der Sachverständigen, Softwareentwickler und einem Vertretenden von Destatis ihre Arbeit aufnähmen.

UBA weist darauf hin, dass im Störfallbereich bereits eine ähnliche Arbeit erfolgt sei, Herr Ziegenfuß (HE) war Projektleiter.

Dann erfolgt die Diskussion zum Beschlussvorschlag.

**Beschluss**:

1. Der BLAK nimmt den Statusbericht und die Ausführungen der Projektbetreuer zur Kenntnis.

2. Der BLAK weist das BMUV als Bundesgesetzgeber darauf hin, dass für die beabsichtige Nutzung eines elektronischen Prüfberichtes und einer digitalen Schnittstelle eine gesetzliche Regelung in der AwSV erforderlich und die bundesweite Einführung einer „Anlagen-ID“ notwendig ist. Auch für die Anlagen-ID ist die verbindliche Einführung in der AwSV erforderlich.

3. Der BLAK stimmt der Bildung einer AG zur ausgewogenen Beteiligung der Betroffenen an dem Projekt zu und bittet die Projektbetreuer, die AG zu gegebener Zeit ins Leben zu rufen.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: -**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 3.2: Antrag auf Mittelgewährung aus dem Länderfinanzierungs-programm (LFP); hier: Entwicklung eines einheitlichen elektronischen Prüfberichts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und einer Schnittstelle zur digitalen Übertragung, Phase 4 (2024)**

Im Vorfeld der Sitzung wurde eine Vorlage von HE zu diesem TOP eingereicht (Anhang XIII).

**Beratung:**

HE führt in die Vorlage ein.

Dann erfolgt die Abstimmung des Beschlussvorschlags.

**Beschluss**:

1. Der BLAK UmwS stimmt der Fortführung des Projekts zu.

2. Frau Hülpüsch erstellt einen aktualisierten Antrag für die Projekt-Phase 4. Die Vertretung des BMUV bei der Sitzung der LAWA-Obleute wird gebeten, die Finanzierung bei der LAWA-Geschäftsstelle einzureichen.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: SL**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 4.1 Bereitstellung der Finanzmittel für das Bearbeitungsjahr 2024 für das LFP-Vorhaben U 2.23 „Verifizierung von Referenzflüssigkeiten zur Beurteilung der Beständigkeit von Beschichtungssystemen und dem Eindringverhalten in Beton-Dichtkonstruktionen gegenüber synthetischem Diesel, synthetischem Heizöl und synthetischem Benzin.“**

Im Vorfeld der Sitzung wurde eine Vorlage vom DIBt zu diesem TOP eingereicht (Anhang XIV).

**Beratung:**

DIBt führt in die Vorlage ein.

Dann erfolgen Abstimmung und Änderung des Beschlussvorschlags.

**Beschluss:**

Das BMUV wird gebeten, den erforderlichen Finanzbedarf für 2024 (Vorhabenabschluss des Forschungsprojekts "Synthetische Kraftstoffe", Vorhaben U 2.23 im 12/2024, Gesamtkosten 51.884,-€) in die Vorbesprechung zur 166. LAWA VV (Juni 2023) einzubringen und auf der 166. LAWA VV (September 2023) zu vertreten.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: SL**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 3.4:** **Biogasanlagen – Einsatz von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 Abs. 8 Nr. 3 AwSV**

Im Vorfeld der Sitzung wurde eine Vorlage von TH zu diesem TOP eingereicht (Anhang XV).

**Beratung:**

TH führt in die Vorlage ein. Sie beruht auf unterschiedlichen Sichtweisen der unteren und oberen Wasserbehörde in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Streitpunkt ist, ob der geplante Einsatz von Speiseresten, Glyzerin aus der Biodiesel-Produktion und Schleimstoffe aus der Produktion von Biodiesel oder Pflanzenöl sowie Altbrot von der Definition in § 2 Abs. 8 Nr.3 AwSV gedeckt ist.

UBA führt in der Diskussion aus, dass in der Begründung zur AwSV auf das DWA- Merkblatt 907 verwiesen würde, womit dieses verrechtlicht wäre. In diesem Merkblatt seien die genannten Stoffe in Gruppe drei eingeteilt. Somit dürften die genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. NI ergänzt, dass die Problematik besonders Biogasanlagen ohne Leckageerkennung beträfe. BB merkt an, dass die Wasserbehörden von Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch Zufall erfahren. Wenn die Wasserbehörden Kenntnis hätten, könnten beispielsweise Produkte verboten werden, die aus Abfallsammlungen (Biotonne) stammen. BE wendet ein, dass die Biogasanlage in Berlin beispielsweise auch die Möglichkeit habe, Produkte aus Abfallsammlungen zuzulassen. DIBt merkt an, dass die baurechtlichen Zulassungen nur für das, was geprüft wurde, erteilt würden. Mitunter seien die baulichen Anforderungen sehr unterschiedlich. UBA führt aus, dass die in der Vorlage zitierte Anfrage den Anschein erwecke, als wollen die beteiligten Firmen lediglich wissen, wie sie unter die Privilegierung fallen könnten. DIBt ergänzt, dass es sich, sobald die Privilegierung entfällt, um LAU Anlagen handele, die Umwallung sei dann höher auszuführen, die Auskleidungen höhergradiger Art vorzunehmen. RP führt aus, dass es sich bei Nebenprodukten und Reststoffen aus der Biokraftstofferzeugung nicht um Produkte aus landwirtschaftlicher Herkunft handele, weil bei der Gewinnung von Öl Hexan zugesetzt würde. Für die nicht landwirtschaftliche Biogasanlagen sei eine Anordnung notwendig.

Der Beschlussvorschlag wurde diskutiert und zu folgendem Beschluss geändert:

**Beschluss:**

Der BLAK-UmwS stellt fest, dass Speisereste (Speiserest unbehandelt, Speisereste entfettet, Speisereste hygienisiert, Küchen-/Kantinenabfälle, Speiseöl und –fette) sowie Nebenprodukte und Reststoffe aus der Biokraftstofferzeugung (Raps-, Sonnenblumen, Sojaöl, Presskuchen, Extraktionsschrot, Glycerin, Schleimstoffe) grundsätzlich nicht unter § 2 Abs. 8 Nr. 3 AwSV subsumiert werden können und demnach die Erleichterungen für Biogasanlagen nach § 37 AwSV nicht zur Anwendung kommen.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: -**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 3.5: Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus nach AwSV**

Im Vorfeld der Sitzung wurde das von der Kleingruppe erarbeitete Merkblatt „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Lithium-Ionen-Akkus und vergleichbare Batterien und Akkus, Geltende Regelungen sowie Hinweise zur Festlegung von Anforderungen aus Sicht der AwSV“ (Anhang XVI-XIX) eingereicht. **Beratung:**

BB führt in die Vorlage ein. UBA erläutert parallele Arbeiten.

BW regt an, das Dokument im word-Format zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollte grundsätzlich das Konstrukt der fiktiven Gefährdungsstufe überdacht werden. UBA führt aus, dass die WGK aus Sicherheitsdatenblättern nicht akzeptiert werden sollten, da sie häufig nicht nachvollziehbar abgeleitet und Sicherheitsdatenblätter ohnehin oft von mangelhafter Qualität seien. Wenn es keine Einstufung gäbe, dann müsse WGK 3 angenommen werden. NI regt an, das Beispiel 3 aus dem sonst sehr hilfreichen Merkblatt herausnehmen. BB würde es begrüßen, wenn die Industrie als betroffener Kreis angehört würde. UBA schlägt vor, eine Kurzfassung in die Anhörung zu geben, die Langfassung aber als Informationsquelle mitzuschicken. BY führt aus, dass die fiktive Gefährdungsstufe u.a. wegen der Bestimmung der Fachbetriebspflicht sinnvoll sei.

Der Beschlussvorschlag wird diskutiert und zu folgendem Beschluss geändert:

**Beschluss:**

1. Der BLAK UmwS gibt Hinweise zur fiktiven Gefährdungsstufe und einem möglichen Widerspruch zur diesbezüglichen FAQ, zur Dokumentationspflicht von Einstufungen und zum Beispiel 3 in Anlage 2 und stimmt dem Inhalt des vorliegenden Merkblatt-Entwurfs mit diesen Hinweisen grundsätzlich zu.

2. Für die Anwendung im Vollzug ist auf Grundlage des aus der Diskussion und Abstimmung mit dem BLAK UmwS resultierenden Merkblatt-Entwurfs durch die KG eine Kurzfassung zu erarbeiten und dem BLAK UmwS zur Abstimmung vorzulegen.

3. Die sich aus der Diskussion und Abstimmung mit dem BLAK UmwS resultierende Kurzfassung des Merkblatt-Entwurfs soll mit einem erläuternden Hintergrundpapier Betroffenen (z. B. Wasserbehörden der Länder, Sachverständigenorganisationen, UBA) durch die KG über die Länder zur schriftlichen Anhörung gegeben werden. Die Mitglieder des BLAK werden gebeten, die sich aus den Rückmeldungen der Wasserbehörden ergebenden Beiträge für die KG zusammen zu fassen.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: -**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 4.2: Verweildauer ausgetretener wassergefährdender Stoffe in Rückhalteeinrichtungen**

Im Vorfeld wurde eine Vorlage zu diesem TOP von Seiten der DWA zur Verfügung gestellt (Anhang XX).

**Beratung:**

Es erfolgt eine Einführung durch die DWA**.** Von Seiten des DIBt wird ergänzt, dass die Zulassung auch für 3 Monate ausgelegt sei. In der AwSV gäbe es keine Vorgabe, eine juristische Vorgabe müsste in die AwSV aufgenommen werden.

Die Beschlussvorlage wird diskutiert und folgender Beschluss wird gefasst:

**Beschluss:**

Der BLAK hält die bisherige Regelung einer maximal zulässigen Verweildauer ausgetretener wassergefährdender Stoffe in Rückhalteeinrichtungen von 3 Monaten als bewährt und praktikabel. Wenn davon abgewichen werden soll, sind für den Einzelfall besondere Maßnahmen z. B. in Bezug auf die Flüssigkeitsundurchlässigkeit für die maximal zulässige Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtungen und betriebliche Maßnahmen erforderlich.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: -**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 4.3 Klärschlamm – ein flüssiges oder ein festes Gemisch?**

Im Vorfeld wurde vom UBA eine Vorlage zu diesem TOP zur Verfügung gestellt (Anhang XXI).

**Beratung:**

UBA führt in die Vorlage ein, die auf einer Anfrage der Berliner Wasserbetriebe zur Einstufung von Klärschlamm beruht. Problematisch sei, dass in der AwSV von Aggregatszuständen gesprochen würde. Organische Partikel könnten viel Wasser halten. Es könnte sich daher um ein festes Gemisch handeln. DIBt fragt, ob es sich um physikalisch entwässerten Klärschlamm handelt. Falls ja, dann wäre der Klärschlamm „fest mit flüssigen Anhaftungen“. MV fragt, ob im betreffenden Fall der Klärschlamm Flockungsmitteln und Flockungshilfsmittel enthalte. BB möchte, dass die Abgrenzung zu Abwasser klar wird. NI erfragt den Ort der Lagerung. BB weist darauf hin, dass es einen Unterschied zwischen mechanisch entwässert oder schon getrocknet gibt und dass entwässerter Klärschlamm bereits trocken erscheine. BW stimmt dem Vorschlag zu, dass es sich um ein festes Gemisch mit flüssigen Anhaftungen handelt. UBA schlägt vor, den Antwortentwurf zu konkretisieren, die Geschäftsstelle sendet den Mitgliedern der BLAK-UmwS die Antwort nach Abgang zur Kenntnis zu (Anhang XXII). BY regt die Einschränkung auf den Bereich des kommunalen Klärschlamms an.

**TOP 5.1 FAQ zur AwSV**

Im Vorfeld wurde von der KG FAQ eine Vorlage zu diesem TOP zur Verfügung gestellt (Anhang XXIII).

**Beratung:**

TH führt in die Vorlage ein. Anmerkungen zu einzelnen Punkten werden in der Vorlage entsprechend geändert und ergänzt (Anhang XXIV).

**Beschlussvorschlag:**

1. Der BLAK UmwS dankt der KG FAQ und stimmt der FAQ Sammlung unter Berücksichtigung der Diskussion (siehe Anlage, Stand 21.03.23) mit Änderungen zu.
2. Der BLAK UmwS bittet BW (Frau Zepf), die FAQ Sammlung auf der Homepage des LUBW einzupflegen und die redaktionelle Gestaltung der FAQ-Liste mit der KG FAQ zu besprechen.

**Gegenstimme: -**

**Enthaltung: -**

**Nicht anwesend: BMUV**

**TOP 5.2 Seethermie**

SN berichtet von Anfragen zu Seethermieanlagen und fragt, ob und wie in anderen BL bei Anfragen dieser Art verfahren wird. Die geschilderten Erfahrungen sind unterschiedlich. Die DWA berichtet, dass das Thema im Rahmen der Einspruchsverhandlung zur TRwS 779 von Einsprechern vorgetragen wurde. BY führt aus, dass gerade ein Merkblatt geschrieben wird. BB hat eine Abfrage an die Wasserbehörden geschickt.

Es folgt eine Diskussion darüber, ob die Anlagen sich im Wasser befinden oder ob Wasser für die Anlagen entnommen wird. Hier gibt es verschiedene Ansätze. TH berichtet, dass das Wasser entnommen wird und dass es sich bei dem Einzelfall um keinen nwg-Stoff gehandelt habe. NI betont, dass der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in Gewässern mit einwandigen Wärmetauschern nicht zulässig ist. DWA erläutert technische Details. Es wird einvernehmlich klargestellt, dass derEinsatz von wassergefährdenden Kühlflüssigkeiten in Anlagenteilen mit direktem Kontakt im Gewässer nicht zulässig ist und dass Einrichtungen zur Entnahme von Wärmeenergie aus Wasser mittels wassergefährdender Stoffe genehmigungspflichtig sind. SN und TH stellen im Nachgang ein Gutachten und ein Antwortschreiben zur Thematik zur Verfügung (Anlage XXV - XXVI).

**TOP 5.3 Dichtheitsprüfung Rohrleitung JGS**

Dieser TOP wird aufgrund von Zeitmangel nicht diskutiert. Die Erkenntnisse werden in die Arbeitsprozesse eingespeist. Im Nachgang wurde ein Dokument von SN zur Verfügung gestellt (Anhang XXVII).